

# **Einwohnergemeinde Gerzensee**



**Verordnung  
über  
die  
Ausrichtung  
von  
Vereinsbeiträgen**

## **Vorwort**

Der Gemeinderat von Gerzensee ist sich der Bedeutung der wertvollen Arbeit, die die Ortsvereine auf kulturellem, sozialem und sportlichem Gebiet leisten, bewusst. Er schätzt insbesondere die Aktivitäten, welche jungen Menschen die Möglichkeit bieten, innerhalb geordneter Strukturen ihren Hobbys nachzugehen oder darin erste Verantwortung zu übernehmen.

Dem Gemeinderat ist bewusst, dass für das Betreiben eines Vereins nebst dem grossen persönlichen Einsatz der tragenden Mitglieder, die viel Zeit und Energie in ihre Aufgabe investieren, auch beträchtliche Geldmittel erforderlich sind. Der Gemeinderat unterstützt deshalb die ortsansässigen Vereine mit jährlichen Beiträgen.

Die Höhe der Unterstützung der verschiedenen Vereine richtet sich nach folgenden Leistungsmerkmalen:

### **Jugendförderung**

Die Gemeinde unterstützt alle Aktivitäten, welche die Vereine zu Gunsten der Jugendlichen von Gerzensee leisten. Sie unterstützt insbesondere sportliche Aktivitäten in Junioren- und Schülerabteilungen, die z.B. von Sportvereinen in der Gemeinde Gerzensee geführt werden.

### **Engagement im Auftrag der Gemeinde**

Leistungen, welche die Gemeinde bei den Vereinen bestellt, werden entschädigt. (Als Beispiele sind hier aufgeführt: organisieren und durchführen der 1. Augustfeier, organisieren und mitgestalten von Seniorenanlässen, ausserordentliche Auftritte von Vereinen etc.)

### **Projekte**

Projekte, die Vereine oder andere Institutionen organisieren, durchführen und im Interesse der Gemeinde sind, können durch die Gemeinde unterstützt werden. Die Projekte gehen über die gewohnten Aufgaben der einzelnen Vereine in engeren Sinne hinaus.

Sie verfolgen beispielsweise folgende Ziele:

- Sie leisten einen Beitrag zur Gesundheitsförderung und Suchtprävention
- Sie leisten einen Beitrag zur Kulturförderung in der Region
- Sie übernehmen Dienstleistungen, die das Gemeindewohl fördern.

Der Gemeinderat von Gerzensee erlässt folgende Verordnung.

Zweck	<p><b>Art. 1</b></p> <p>Die Gemeinde Gerzensee unterstützt die ortsansässigen Vereine mit jährlichen Beiträgen, insbesondere für die Bereiche Jugendförderung und das Engagement für die Gemeinde.</p>
Berechtigung	<p><b>Art. 2</b></p> <p>1 Vereinsbeiträge erhalten Vereine mit Sitz in der Einwohnergemeinde Gerzensee und mit mindestens 10 Aktivmitgliedern.</p> <p>2 Jugendförderungsbeiträge erhalten beitragsberechtigte Vereine gemäss Artikel 2, Absatz 1 für jugendliche GerzenseerInnen ab Schuleintritt bis Ende des Jahres, in welchem sie das 20. Altersjahr vollenden und regelmässige (in der Regel wöchentliche) sportliche oder andere Tätigkeiten im Sinne der Jugendförderung ausüben.</p> <p>3 Keinen Anspruch auf Beiträge haben Vereine, welche die gemäss Art. 8 eingeforderten Unterlagen nicht oder nicht fristgerecht einreichen.</p>
Beiträge	<p><b>Art. 3</b></p> <p>1 Der Gesamtbetrag von ca. CHF 10'000.00 wird aufgeteilt in</p> <p>2 ca. 50% Vereinsbeiträge</p> <p>3 ca. 40% Jugendförderungsbeiträge</p> <p>4 ca. 10% Beiträge für Engagements im Auftrag der Gemeinde</p>
Beitragsbemessung	<p><b>Art. 4</b></p> <p>1 Die <b>Vereinsbeiträge</b> werden jedem Verein entrichtet, unabhängig von der Zusammensetzung einheimischer oder auswärtiger Mitglieder.</p>

2 Für die **Jugendförderungsbeiträge** gelten folgende Anforderungen:

- a) Regelmässige, ordnungsgemäss geführte Kurs-, Gymnastik- oder Trainingslektionen etc. à 45 - 90 Minuten.
- b) Anwesenheitskontrollen bei sämtlichen Kurs- oder Trainingseinheiten.
- c) Als beitragsberechtigte Jugendliche gelten allein diejenigen Mitglieder, welche mindestens eine Präsenz von 75% - bezogen auf ein einmaliges Wochentraining - aufweisen.

3 Für die **Engagements im Auftrag der Gemeinde** werden Beiträge ausgerichtet. Über die jeweilige Höhe entscheidet der Gemeinderat.

4 Die Beiträge gemäss Absatz 1 bis 3 können auch an Vereine und deren Mitglieder in Nachbargemeinden entrichtet werden, wenn sie gleiche oder ähnliche Anforderungen erfüllen wie die Ortsvereine von Gerzensee.

#### **Art. 5**

Beitragshöhe

1 Vereinsbeiträge:

- Musikgesellschaft \* CHF 2'000.00
- übrige Vereine CHF 300.00

2 Jugendförderungsbeiträge

- pro Jugendliche(r) CHF 50.00

3 Engagements für die Gemeinde CHF 300.00 - 700.00

\* Der Vereinsbeitrag der Musikgesellschaft beinhaltet 3 bis 5 Konzerte pro Jahr, welche unentgeltlich geleistet werden (analog der Referenzjahre 2001 bis 2004). Weitere Konzerte fallen unter Art. 5, Abs. 3.

#### **Art. 6**

Unwahre Angaben haben den Verlust der Gemeindebeiträge für das kommende Jahr zur Folge.

#### **Art. 7**

Präsente

Präsente für Jubiläen, Delegiertenversammlungen etc. liegen im Kompetenzbereich des Gemeindepräsidenten.

- Art. 8**
- Ausschuss Der Gemeinderat setzt einen Ausschuss ein. Dieser Ausschuss fordert i.d.R. folgende Unterlagen bei den Vereinen mit einer Frist von 30 Tagen ein:
- Liste der betreuten Jugendlichen mit Jahrgang, Wohnsitz und Jahreslektionen à 45 - 90 Minuten
  - Liste der Präsenzkontrollen
  - Liste der Aktivmitglieder
  - weitere Unterlagen
- Art. 9**
- Beschwerde Die Beitragsleistungen werden jedem Verein, der Jugendförderungsbeiträge geltend macht, eröffnet. Gegen diesen Entscheid kann ein Verein beim Gemeinderat Beschwerde erheben. Dieser entscheidet endgültig.
- Art. 10**
- Auszahlung Die Beiträge werden durch die Gemeindekasse jeweils im Herbst ausbezahlt.
- Art. 11**
- Inkrafttreten Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Verordnung vom 01. Januar 2006.

3115 Gerzensee, 14. Dezember 2010



**GEMEINDERAT GERZENSEE**

Der Präsident:

S. Lehmann

Der Sekretär:

F. Zulliger